



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

**Postsendungen bitte nur an diese Anschrift!**

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Windpark Sütthorff Repowering GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

**Umwelt**

**Lutz Wolken**

Horst-Nickel-Straße 4  
21337 Lüneburg

Gebäude 11, Zimmer 310  
Telefon 04131 261428  
Fax 04131 262428  
lutz.wolken@landkreis-lueneburg.de  
Sprechzeiten siehe Fußzeile

Aktenzeichen 61 - I2380002  
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 25.11.2024

Aktenzeichen: 61-I2380002  
(Bei Antwort angeben)

Verfahrensart : Erteilen Genehmigung nach §§ 4, 16 b BImSchG  
Bauherr/Bauherrin : Windpark Sütthorff Repowering GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen  
Baugrundstück : Neetze - Sütthorff, Außenbereich  
Gemarkung : Sütthorff  
Flur/Flurstück : 6-31, 6-34, 8-20, 8-24  
Entwurfsverfasser : Leon Seebach, Borsigstraße 8, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Baumaßnahme : Bau und Betrieb von 4 WEA im Repowering nach §16b BImSchG

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7,2 MW (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m, Nennleistung 7.200 kW) im Repowering gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG

## Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

### I. Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrter Herr Seebach,

dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.

Aufgrund des § 16 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr 202), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteile ich der Windpark Sütthorff



Repowering GmbH & Co. KG auf den Antrag vom 07.08.2023, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

**Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7,2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m, d.h. einer Gesamthöhe von 250 m mit folgenden Standortkoordinaten:**

WEA	Höhe über Grund	Höhe am Standort ü. NN	Höhe über Grund ü. NN	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur; Flurstück
01	250 m +1 m*	48,4 m	299,4 m	610724	5901476	Süttorf	6/31
02	250 m +1 m*	46,2 m	297,2 m	610187	5901462	Süttorf	6/34
03	250 m +1 m*	47,4 m	298,4 m	610184	5900910	Süttorf	8/20
04	250 m +1 m*	47,8 m	298,8 m	610524	5901117	Süttorf	8/24

\*plus 1 m baubedingte Maßnahmen

**Sowie Rückbau von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V80-2 MW mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 mit folgenden Standortkoordinaten:**

WEA	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur; Flurstück
01	610020	5900978	Süttorf	8/22
02	610376	5901219	Süttorf	8/21
03	610773	5901352	Süttorf	8/25

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

2.

Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen für folgende Anlagenteile eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ § 16 Abs. (3):

1. Für den außenliegenden Rückkühler kann auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.
2. Für den regelmäßigen Austausch der in der WEA vorhandenen wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Herstellung eines Abfüllplatzes nach § 2 Abs. 18 AwSV verzichtet.

3.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II Nebenbestimmungen

### Bauplanungsrecht

#### 1. **Aufschiebende Bedingung:**

##### Sicherheitsleistung für den Rückbau

Das Vorhaben ist nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen; Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung liegt für die Anlage vor (§ 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)). Die Höhe des Sicherungsbetrags beträgt 811.200,00 €.

Die Genehmigung ergeht deshalb unter der folgenden aufschiebenden Bedingung:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über den Betrag in Höhe von 811.200,00 € eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts beigebracht wurde. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass das bürgende Kreditinstitut sich verpflichtet, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von 811.200,00 €, ausgewiesen in Ziffern und Worten, an den Landkreis Lüneburg zu zahlen, sofern der Nutzungsberechtigte seine Rückbauverpflichtungen nicht erfüllt. Das bürgende Kreditinstitut hat auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB zu verzichten. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss auf die Verpflichtungserklärung Bezug nehmen. Ferner muss aus der Bürgschaftsurkunde der Name und die Adresse des Kreditinstituts, der Name und die Adresse des Bauherrn (Hauptschuldner), das Datum der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und das dazugehörige Aktenzeichen, die Baumaßnahme sowie das Baugrundstück mit Adresse/Gemarkung/Flur/Flurstück erkennbar sein.

Die vorstehende aufschiebende Bedingung ist als Nebenbestimmung eine Anordnung der Bauaufsichtsbehörde. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO geahndet werden.

## Bauordnungsrecht

### 2. Aufschiebende Bedingung

Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg die vollständige Tragwerksplanung der gesamten Windkraftanlage, einschließlich der Nachweise für die Gründung, zur Prüfung vorzulegen.

**Bevor die Tragwerksplanung nicht abschließend geprüft und von der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg genehmigt wurde, darf mit dem Bau der Anlagen, einschließlich dem Aushub und der Vorbereitung der Baugrube, nicht begonnen werden.**

Zu der vorzulegenden Tragwerksplanung gehören unter anderem ein Baugrundgutachten sowie sämtliche für die Beurteilung der Standsicherheit erforderlichen Angaben, wie z.B. Lastgutachten, Maschinengutachten, Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit etc. (vgl. Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 und ergänzend vorzulegende Unterlagen gem. Anlage A 1.2.8/6 des Nds. MBl. Nr. 14/2022; die dort genannten zu begutachtenden Unterlagen und Anforderungen an geeignete Sachverständige sind zu beachten).

Das mir vorliegende Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen vom 05.06.2023, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-244, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, ist an die noch vorzulegende Tragwerksplanung, ggf. den Typenprüfbericht, anzupassen und zur statischen Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für das bereits vorliegende Baugrundgutachten (Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse) vom 18.04.2024, Auftrags-Nr.: kl - 23/10/175-01, Revision 1, erstellt von der Baugrundbüro Klein GmbH, soweit sich aus der noch nicht vorliegenden Tragwerksplanung relevante Änderungen ergeben.

### 3. Auflagenvorbehalt

Nebenbestimmungen und Nachforderungen, die mit der obigen aufschiebenden Bedingung (Standsicherheitsprüfung) in Zusammenhang stehen, behalte ich mir vor.

### 4. (1A174) Aufschiebende Bedingung

Vor Baubeginn ist meiner Bauaufsicht ein Bauleiter/eine Bauleiterin zu benennen, der/die gemäß § 55 Abs. 2 NBauO qualifiziert ist. Diese/r hat die Gesamtbaumaßnahme gem. § 55 Absatz 1 NBauO zu überwachen. Nachweise über die Qualifikation sind mir zusammen mit der Benennung des Bauleiters/der Bauleiterin vorzulegen.

Ein Wechsel des Bauleiters/der Bauleiterin ist meiner Bauaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

5. (1E901) Die Genehmigung dieses Bauvorhabens war nur aufgrund der parallel beurkundeten Baulasterklärungen möglich. Die Baulasten sichern die Einhaltung des öffentlichen Baurechts, hier insbesondere die Grenzabstände.

## Naturschutz

### 6. Ersatzgeld

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Lüneburg ist vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von

**789.463,00 €**

**(Siebenhundertneunundachzigtausendvierhundertdreihundsechzig Euro)**

Auf das Konto DE60240501100000003871, BIC NOLADE21LBG (Sparkasse Lüneburg) mit dem Betreff „I2380002 - WEA Sütthorff Ersatzgeld“ zu leisten.

Im Bedarfsfall hat der Antragsteller die Möglichkeit einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Landkreis Lüneburg zu stellen.

### 7. LBP Teil der Genehmigung

Die landschaftspflegerische Begleitplanung

*„Windpark Sütthorff Repowering“ Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Landkreis Lüneburg, Samtgemeinde Ostheide, Gemeinde Neetze, OT Sütthorff Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan nach §§13 ff. BNatSchG*

des Büros wpd onshore GmbH & Co. KG vom Juli 2023, eingereicht am 29.08.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Ggf. vorgenommene Grüneintragungen und Ergänzungen sind zu berücksichtigen. Die bereits im oben genannten "Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan nach §§13 ff. BNatSchG" festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Die Maßnahmen K1 und K2 sind gemäß der Festsetzungen in den Maßnahmenblättern durchzuführen. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 wurden bereits im Rahmen der Planung umgesetzt. Die Vermeidungsmaßnahmen V4 bis V12 sind einzuhalten, auch wenn diese in der Genehmigung separat aufgenommen wurden.

Die Minderungsmaßnahme M1 ist unter dem Unterpunkt „Abschaltzeiten Fledermäuse“ in dieser Genehmigung separat aufgenommen.

### 8. Festsetzung Kabelverlegung

Innerhalb des Windparks ist der Ausbau des Strom- und Telekommunikationskabelnetzes vorgesehen. Zu diesen Ausbauten liegen in den aktuellen Plänen keine Auskünfte vor. Laut Aussagen des Bauherren ist die Verlegung hier später geplant. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kabelverlegungen, auch innerhalb des Windparks, ein gesondertes Vorhaben darstellen, dass nach § 17 (3) BNatSchG einer Genehmigung bedarf.

Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde mit ausreichender Vorlaufzeit zur Bearbeitung einzureichen. Aufgrund des Vorhandenseins von archäologischen Funden im Umfeld, ist damit zu rechnen, dass auch die Kabelverlegungen archäologisch begleitet werden müssen. Die nachstehenden Auflagen zum Bodendenkmalschutz gelten analog.

### 9. Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 15 BNatSchG) und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist während der Bauphase, bei archäologischen Arbeiten und bei der Herstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen (Dipl.-Biologe oder Dipl.-Ing. Landespflege) und vom Antragsteller unabhängige Person durchzuführen. Diese Person ist zur Zustimmung durch die Unteren

Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Lüneburg vor Baubeginn mit einem Sachkundenachweis schriftlich mitzuteilen.

Die Herstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist täglich zu überwachen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften über Behandlung von Boden und zum Schutz der Vegetation sind anzuwenden und zu überwachen.

Die Überwachung der ökologischen Baubegleitung sowie die Ergebnisse von Baukontrollen sind schriftlich festzuhalten. Die Berichte sind der UNB unaufgefordert zu übergeben. Bei Baumaßnahmen in der Zeit vom 15. August bis zum 28. Februar besteht eine Berichtspflicht alle 4 Wochen. Bei Baumaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis zum 14. August besteht eine Berichtspflicht alle 2 Wochen. Die beauftragte Person trägt die Verantwortung für die naturschutzfachlich sachgerechte Abwicklung der Baumaßnahmen, sowie die fachgerechte Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen.

Maßnahmen, die abweichend vom LBP bzw. Umweltbericht durchgeführt werden, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen, bzw. nach Erstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in einer Nachbilanzierung im Sinne des § 15 BNatSchG darzustellen und zu erfassen. (Vermeidungsmaßnahme V12)

#### 10. **Störungsvermeidung**

Um eine Störung von Gelegen oder Bruten von Vögeln zu vermeiden, die durch die Herrichtung der Baufelder und den Ausbau der Zuwegung möglich sind, sind Bauarbeiten zwischen dem 01. März und dem 15. August zu vermeiden. Ist eine Einhaltung des Sperrzeitraumes nicht möglich, so muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass es nicht zu Zerstörungen oder Beschädigungen an Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt. Bei Bedarf kann eine Vergrämung (z.B. durch Flutterband oder Bodenmaßnahmen) bis Baubeginn auf den Flächen durchgeführt werden. Die Entnahme von Gehölzen ist, sofern erforderlich, grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit nach § 39 (5) BNatSchG (1. März bis 30. September) durchzuführen. Soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. Unabhängig von der Bauzeit sind grundsätzlich die Gehölze vor der Entnahme auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. Höhlen oder Horste) zu kontrollieren.

#### 11. **Abschaltzeiten Fledermäuse**

Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. während der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang durchgehend während der gesamten Nacht.

Die folgenden Kriterien müssen für die Abschaltung erfüllt sein:

- Windgeschwindigkeit < 7,5 m/s in Gondelhöhe
- Temperatur > 10°C
- Kein Regen

Diese Maßnahme entspricht der Maßnahme M1 aus dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und ist eine Minderungsmaßnahme im Sinne von § 6 WindBG.

#### 12. **Betriebsdaten**

Die Betriebsprotokolle sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg einmal jährlich für den Zeitraum eines Jahres unaufgefordert vorzulegen. Die Betriebsprotokolle sind um die Angaben der festgesetzten Abschaltzeiten zu ergänzen.

Zur Kontrolle sind die folgenden Messwerte, gemittelt über 10-Minuten-Intervalle einzureichen:

- Wind
- Temperatur
- Niederschlag
- Rotordrehzahl

Zeitintervalle in denen Sensoren ausgefallen sind oder keine Messwerte erhoben wurden, sind ebenfalls anzugeben. Betriebsausfälle und Wartungszeiten sind anzugeben.

Die Daten sind in maschinenlesbarer Form, als .xls oder .csv Datei mit einer Darstellung, die die

Auswertung mittels ProBat-Inspector ermöglicht, einzusenden. Spalten im Dokument sind verständlich und nachvollziehbar zu benennen.

### 13. **Anpassung der Abschaltzeiten**

Auf Verlangen des Betreibers kann der Betreiber ein freiwilliges zweijähriges Gondelmonitoring zur Anpassung der Abschaltzeiten durchführen.

Wenn keine Anpassung der Abschaltzeitung durch ein Gondelmonitoring durchgeführt wird, müssen die folgenden Hinweise nicht beachtet werden. Ansonsten sind die Hinweise zur Durchführung des Gondelmonitorings zu beachten.

Es sind über einen Zeitraum von 2 Jahren die Fledermausaktivität in Gondelhöhe zu erfassen und aus den Daten gemäß der Anwendung ProBat angepasste Abschaltzeiten zu ermitteln.

Für die Durchführung des Gondelmonitorings ist der Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. abzudecken.

Es sind die im Dokument „Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat“ (2019; Baumbauer Lothar, Nagy Martina, Simon Ralph, Behr Oliver) genannte Voraussetzungen für die Untersuchungen anzuwenden. Zur Detektion dürfen nur mit ProBat kompatible und kalibrierte Geräte verwendet werden, die gemäß ReneBat Standards eingebaut werden. In den Dokumentationsunterlagen müssen Nachweise zur Kalibrierung der Geräte sowie zur Funktionskontrolle aufgeführt sein.

Zusammen mit dem Gutachten zur gewünschten Anpassung der Abschaltzeiten ist der ProBat Bericht beizufügen. Bei Durchführung eines Gondelmonitorings sind die Daten in digitaler Form zu erfassen und die neuen Abschaltzeiten unter Verwendung des aktuellen ProBat Algorithmus zu berechnen.

### 14. **Abnahme**

Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Die Fertigstellung ist dem Landkreis Lüneburg zwecks gebührenpflichtiger Abnahme anzuzeigen. Für die Gehölzpflanzungen der Maßnahmen K2 sind Lieferpapiere sowie eine Fotodokumentation der Anpflanzungen per E-Mail an

[Kompensation@landkreis.lueneburg.de](mailto:Kompensation@landkreis.lueneburg.de) <<mailto:Kompensation@landkreis.lueneburg.de>> zu senden.

Die Kompensationsmaßnahmen werden in das Flächenkataster des Landkreises Lüneburg eingetragen und über das Internet-Geoportal (<http://www.lueneburg.de/geoportal>) öffentlich zugänglich gemacht.

Hinweis: Gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG, § 9 Absatz 1 Nr. 1-3) werden durch die Veröffentlichung weder personenbezogene Daten offenbart oder Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bzw. Informationen, die dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, zugänglich gemacht.

Um den Erfolg der Maßnahmen langfristig zu dokumentieren, können auch nach der Abnahme Überprüfungen vor Ort erfolgen.

### 15. **Baumschutz**

Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum-/Gehölzbestände sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen. Diese Auflage umfasst auch die temporären Zuwegungen und Kranstellplätze.

Erforderliche Gehölzschnitte und Gehölzentnahmen sind während der Vegetationsruhe im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen. (Vermeidungsmaßnahmen V6 & V7)

### 16. **Eintragung ins Kompensationskataster**

Eine digitale Darstellung des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen ist im Shape oder Geodatabase Format (EPSG 25832 Projiziertes Koordinatensystem; Objektbezogene Trennung der Feature in einzelne Feature classes, sofern nötig) bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA an die

UNB zu übergeben.

### **Allgemeine Nebenbestimmungen**

17. Die Anlage ist nach Maßgabe der vorstehend aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
18. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
19. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung ein. Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidung ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
20. Dem Landkreis Lüneburg als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.
21. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
22. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie allen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle ggf. im Boden verbleiben. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.  
  
Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Lüneburg zu beantragen.

### **Baurecht**

23. Auf ein Bauschild wird verzichtet.
24. (1A100) Der Baubeginn ist rechtzeitig vor Aufnahme der Bauarbeiten bei meiner Bauaufsicht anzuzeigen. Ein entsprechender Vordruck liegt dieser Baugenehmigung an.
25. (1A110) Die lagemäßige Absteckung der Baumaßnahme durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt wird angeordnet. Ein Nachweis darüber mit Angabe der eingemessenen Koordinaten des Mittelpunkts der Windenergieanlage ist meiner Bauaufsicht vor Baubeginn vorzulegen. Es wird empfohlen, den Hersteller des amtlichen beglaubigten Lageplans damit zu beauftragen.  
Aus der Absteckung muss erkennbar sein, dass der Standort dem genehmigten Anlagenstandorten entspricht.
26. Die Schlussabnahme wird angeordnet.  
Die Durchführung muss sofort nach Fertigstellung mit beigefügtem Vordruck beantragt werden.

- 
27. (1B220) Als Bauherr müssen Sie für Ihr Bauvorhaben vor Einrichtung der Baustelle eine Baustellenvorankündigung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, übermitteln. Weiterhin müssen Sie einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Architekten oder an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Tel. 04131 -151400.
28. Die Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall im Windpark Süttoff Repowering der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Referenz-Nr.: 2023-WND-RB-758-R0, Revision 0, vom 13.12.2023, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dortigen Vorgaben/Annahmen sind zu beachten und umzusetzen. Die dort empfohlenen Maßnahmen zur Minderung des Restrisikos sind als Auflagen dieser Genehmigung zu verstehen. Das betrifft insbesondere die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems im Rahmen der Inbetriebnahme, die regelmäßige Prüfung und die Beschilderung.
29. Der Beschilderungsplan Eiswarnschilder vom 30.04.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die im Beschilderungsplan dargestellten Beschilderungen sind dauerhaft für jedermann uneingeschränkt sichtbar vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen fach- und sachgerecht zu montieren. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die uneingeschränkte Sicht auf die Schilder dauerhaft von jeglichen Sichteinschränkungen (z.B. Bewuchs) freigehalten wird. Sollten während der Betriebsdauer der Windenergieanlagen beschilderungsrelevante Änderungen in der Umgebung der Windenergieanlagen (z.B. Änderung der Wegeführungen, Herstellung neuer Wege, etc.) erfolgen, sind die Beschilderungen entsprechend unverzüglich anzupassen.
30. Die Windenergieanlagen sind, wie geplant, mit dem Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection (VID; BLADEcontrol) auszustatten.
31. Sollten einzelne oder mehrere Anlagen nicht realisiert werden, behalte ich mir die Nachforderung eines aktualisierten Turbulenzgutachtens vor. Ebenso behalte ich mir in einem solchen Fall vor, nachträglich Auflagen zu ändern, aufzunehmen oder zu ergänzen.
32. Weiterbetrieb nach Ablauf der Entwurfslebensdauer  
Eine Entwurfslebensdauer ist zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung aufgrund des noch nicht vorgelegten Standsicherheitsnachweises noch nicht bekannt.  
Ist nach Ablauf der rechnerischen Entwurfslebensdauer ein Weiterbetrieb der Anlagen geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, bzw. die entsprechende Regelung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Ein entsprechender Nachweis, dass die Anlage im Sinne der Regelung weiterhin sicher betrieben werden kann und insgesamt standsicher ist, ist meiner Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen. Der Nachweis ist durch einen entsprechend qualifizierten Sachverständigen zu führen.  
Der Nachweis muss rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer nach Inbetriebnahme ohne meine Anforderung vorgelegt werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, darf die Anlage nicht mehr weiter betrieben werden und ist zurück zu bauen.  
  
Sofern nicht innerhalb von drei Jahren der Windkraftanlagenstandort als solcher wieder genutzt wird, bzw. genutzt werden darf, sind auch die baulichen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplatz und Trafogebäude restlos zu beseitigen.
33. Die Baugenehmigung wird unter Abweichung von § 4 Abs. 4 NBauO erteilt. Hiernach darf eine bauliche Anlage nicht auf mehreren Baugrundstücken gelegen sein.  
  
Der Rotor der WEA 1 mit Maststandort Flurstück 31 der Flur 6 in der Gemarkung Süttoff überstreicht geringfügig die südliche Gemeindestraße, Flurstück 36 der Flur 6 in der Gemarkung Süttoff, die nicht Bestandteil des Baugrundstücks ist.

Gemäß § 66 NBauO erteile ich die Abweichung, da diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 vereinbar ist.

34. Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde und bei der Bauausführung unbedingt zu beachten. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO mit Bußgeld geahndet werden.

### **Brandschutz**

35. Brandschutznachweis

Das „Brandschutzkonzept für 4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas EnVentus V162-7.2 MW im Windpark Süttoorf Repowering“ des TÜV Nord, Stand 13.07.2023 ist Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Die Ausführung der im Brandschutznachweis aufgeführten Maßnahmen ist baubegleitend durch den Verfasser des Brandschutznachweises oder einen entsprechend geeigneten Sachverständigen zu überprüfen und nach Abschluss der Arbeiten abnehmen zu lassen.

36. Übereinstimmung

Vor der Inbetriebnahme ist mir die Übereinstimmung der Ausführung mit allen Vorgaben des Brandschutzkonzeptes durch den Verfasser des Brandschutzkonzeptes oder einen entsprechend geeigneten Sachverständigen schriftlich zu bestätigen.

37. Automatische Löschanlage

Die unter Ziffer 5.2.2 im Brandschutzkonzept beschriebenen Feuerlöschanlagen in den Anlagen WEA 01 und WEA 02 müssen so konzipiert sein, dass sie einen Vollbrand in der Gondel wirksam verhindern können.

Die Löschanlagen sind von einer Fachfirma planen, dimensionieren und ausführen zu lassen. Sie sind so zu dimensionieren, dass sie einen Brand in den Maschinenhäusern sicher bekämpfen können. Zum Termin der Abnahme bzw. spätestens vor der Inbetriebnahme sind mir durch den Errichter der Löschanlagen die fachgerechte Errichtung, die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Löschanlagen zu bestätigen.

Die Löschanlagen sind nach den Vorgaben des Anlagenherstellers, mindestens jährlich, von einer autorisierten Fachfirma überprüfen und warten zu lassen.

38. Feuerwehrplan

Der unter Ziffer 5.4.4 beschriebene Feuerwehrplan muss aus der „Allgemeinen Objektbeschreibung“ und einem Luftbild mit Eintragung der Anlagenstandorte mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten und der Gefahrenbereiche bestehen.

Die auf der Webseite des Landkreises Lüneburg unter [www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugenderbrandschutz](http://www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugenderbrandschutz) als PDF bereitgestellten "Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne in Hansestadt und Landkreis Lüneburg" sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

39. Einweisung der Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Notabschaltung, Absperr- bzw. Evakuierungsradien, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit den zuständigen Trägern des Feuerschutzes (Ordnungsamt der Samtgemeinde Ostheide) aufzunehmen.

Nach terminlicher Abstimmung ist eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

Eine schriftliche Bescheinigung der Feuerwehr über die durchgeführte Einweisung und die Vorstellung

der erforderlichen Maßnahmen ist mir vorzulegen.

## **Bodendenkmalschutz**

### 40. **Bodendenkmalschutz**

Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstelle Nr. Süttof 9 und 21. Dabei handelt es sich um Fundstreuungen mit hohem Aufkommen an Schlacke und Keramikfunden, die auf eisenzeitliche Siedlungstätigkeiten hinweisen. Zahlreiche weitere Fundstellen im Umfeld (Süttof 5, 8, 9, 23 und 26) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung umfasst die denkmalrechtliche Genehmigung (§ 13 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG).

Die Genehmigung wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 NDSchG unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 40.1 Vor Beginn der archäologischen Untersuchungen ist das Formular "Erklärung zum Fundverbleib" ausgefüllt und unterschrieben bei der der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) einzureichen (aufschiebende Bedingung). Die Erklärung finden Sie im Anhang dieser Genehmigung oder auf folgender Internetseite unter "Downloads": [www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz](http://www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz)
- 40.2 Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: [<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>](https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/) oder auf unter „Weblinks“ unter folgender Adresse: [www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz](http://www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz)
- 40.3 Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Er richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien des NLD als Denkmalfachbehörde. Die Kontaktdaten finden Sie auf folgender Internetseite [www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz](http://www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz) [<http://www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz>](http://www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz) unter "Downloads" und dann "Merkblatt Bodenfunde". Archäologisch wird das Vorhaben unter der Maßnahmennummer A4.2\_2312505 geführt. Diese Nummer ist für jegliche Dokumentation der archäologischen Untersuchungen und für die "Erklärung zum Fundverbleib" zu verwenden.
- 40.4 Bei Auftreten von archäologischen Bodenstrukturen ist unverzüglich eine Fundstellennummer zusammen mit einem Leistungsverzeichnis für archäologische Ausgrabungen beim NLD einzuholen.
- 40.5 Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Prospektionen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten durchgeführt werden.
- 40.6 Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der

Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

40.7 Eine Fortführung der Erd- / Bauarbeiten ist erst nach Beendigung erforderlicher archäologischer Untersuchungen sowie nach erfolgter Freigabe durch die UDSchB zulässig. Diese kann erst erteilt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des NLD über den ordnungsgemäßen Verlauf und Abschluss der archäologischen Untersuchungen vorgelegt worden ist.

40.8 Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

40.9 Weitere Auflagen bzw. Änderungen von Auflagen bleiben vorbehalten.

### **Lage im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung**

41. Die Windenergieanlage WEA 01 liegt z.T. innerhalb des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung laut LROP 2022, das für die aktive Trinkwassergewinnung des Wasserwerks Breetze festgesetzt ist. Für diese Anlage werden die Technischen Bestimmungen analog zur Lage im Wasserschutzgebiet Zone III angesetzt.

### **Oberflächenentwässerung**

42. Das auf den Fundamenten sowie den Wege- und Stellflächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück direkt auf den befestigten Flächen oder im Seitenraum über die belebte Bodenzone breitflächig oder in flachen Mulden zu versickern.

### **Allgemeine Auflagen**

43. Die Anlagen sind gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Prüfvermerke der unteren Wasserbehörde zu errichten und zu betreiben.

Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt, daher sind die Regelungen zum Umgang mit diesen Stoffen in §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Es gilt der Besorgnisgrundsatz (§ 62 Abs. 1 WHG).

Die sich daraus ergebenden Anforderungen bei Errichtung, Betrieb, wesentlicher Änderung und Stilllegung sind im „Merkblatt Windenergieanlagen“, Stand 16.05.2023, herausgegeben vom Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) zusammengefasst und zu berücksichtigen.

Grundsätzlich müssen die Anlagenteile dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtigkeiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (§ 17 Abs. 1 und 2 AwSV).

44. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sind die Anlagen der WEA der **Gefährdungsstufe A** gemäß AwSV zuzuordnen.

45. Oberirdische Rohrleitungen, z.B. auch Schlauchleitungen, die über die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen hinausreichen, müssen grundsätzlich mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig sein (§ 21 AwSV).
46. Der Fußboden des Turms der WEA ist flüssigkeitsdicht so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht auf unbefestigte Außenbereiche gelangen können. Bodenabläufe sind nicht zulässig. Kabeldurchführungen sind abzudichten.
47. Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage**

48. Aufgrund der erteilten Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV ist auch für die Anlagen der Gefährdungsstufe A eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen. Zusätzlich sind die besonderen Regelungen zum Umgang mit dem Außenkühler aufzunehmen.
49. Sofern eine Ausnahme für die Durchführung von Abfüllvorgängen von einer nicht als Abfüllplatz im Sinne der AwSV hergestellten Fläche erteilt wird, sind die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen in der Betriebsanweisung aufzuführen (siehe BLAK UmwS Merkblatt 05/2023 oder aktueller).
50. Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) sind von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind dichte und beständige Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen wie hochfesten Spezienschläuchen mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken, sowie automatischer Unterbrechung des Befüllvorgangs bei Leckagen. Nach Möglichkeit sind die Abfüllleitungen im Inneren des Turms zu verlegen. Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen.
51. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 130 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) umgehend dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.  
Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
52. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in eine Auffangwanne ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.  
Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
53. Die behördliche Anordnung einer außerplanmäßigen Überprüfung durch einen Sachverständigen nach Eintritt eines Schadensfalls bleibt vorbehalten.
54. Die sicherheitsrelevanten Bauteile und Systeme der WEA sind regelmäßig in den vom Hersteller vorgegebenen Intervallen zu kontrollieren und zu warten. Daher ist ein Wartungsplan auszuarbeiten mit dessen Umsetzung der Anlagenhersteller oder eine Fachfirma zu beauftragen ist.  
Eine Kopie des Wartungsvertrags ist der zuständigen Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen.
55. Bei der Stilllegung der Anlage sind alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit

technisch möglich, zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, auf Verlangen vorzulegen.  
Zur ordnungsgemäßen Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen gehört auch die Reinigung der Anlagenteile.

### **Außenliegender Rückkühler, Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend**

56. Aufgrund der fehlenden Rückhaltung sind die außenliegenden (Rück-)Kühler und die zugehörigen außenliegenden Leitungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend im Intervall von nicht länger als 5 Jahren im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Windenergieanlagen durch eine fachkundige Person einer Sichtprüfung zu unterziehen.

### **Ergänzung für WEA 1 im Trinkwassergewinnungsgebiet**

57. Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fällt, ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen. In der Dokumentation sind alle Unterlagen zusammenzustellen, die für die Anlage wichtig sind (z.B. Genehmigungsbescheid, Anzeigeunterlagen, Eignungsfeststellung, Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Zulassungen von Bauteilen, Beschichtungen usw., Prüfberichte von Sachverständigen, Wartungsberichte, (Fachbetriebs-) Bescheinigungen über durchgeführte Bau- und Sanierungsmaßnahmen).
58. Der Wartungsplan soll neben der Information, dass die Anlage in einem TWGG steht, auch Hinweise beinhalten über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen usw., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Kontaktdaten der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des TWGG sind im Wartungsplan festzuhalten.
59. Vor jedem Abfüllvorgang ist eine Abfüllfläche aus mobilen, vorgefertigten und zusammensetzbaren Auffangwannenelementen in der erforderlichen Größe zu errichten. Nachweise des verwendeten Systems, insbesondere DIBt-Zulassungen, sind dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, vor dem erstmaligen Austausch wassergefährdender Stoffe vorzulegen.

### **Bauablauf WEA 1 im Trinkwassergewinnungsgebiet**

60. Der Anlagenstandort der WEA 1 befindet sich auf Flächen, die im LROP 2022 als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung festgesetzt sind.  
Es handelt sich damit um Wasserschutzbereiche im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung § 2 Abs. (17). Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind einzuhalten.
61. Die am Bau Beteiligten müssen vom Vorhabenträger dahingehend unterwiesen werden, dass sich das Vorhaben im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage befindet, und daher besondere Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Gewässerverunreinigung vorzusehen und Auflagen einzuhalten sind.
62. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).
63. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarmer Zemente zu verwenden.

### **Anlagen am Gewässer**

64. Hinweis:

Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und -kabeln ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Sollen die erforderlichen Kabeltrassen parallel zu Gewässern im Rand- oder Unterhaltungstreifen verlaufen oder diese kreuzen, handelt es sich um eine Anlage im Sinne von § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die einer Genehmigung nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bedarf. Es ist ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren ist zu führen.

Hierfür zuständig ist die Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt, Landkreis Lüneburg. Dort erhalten Sie die entsprechenden Antragsformulare.

## Grundwasserabsenkungen

### 65. Hinweis

Für die Trockenhaltung von Baugruben können vorübergehende, zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die GW-Absenkung nur in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

Darunter fallen

- Grundwasserabsenkungen mit einem Absenkmaß von weniger als 1,00 m und einer Dauer von max. 4 Wochen mit offenen Wasserhaltungen (Bauhilfsdrainagen),

- kleinräumige Absenkungen (z.B. beim Einbau von Schächten) mit einem Absenkmaß von weniger als 2,00 m und einer Dauer von max. 10 Tagen mit Vakuumkanfilteranlagen,

- kurzzeitige Pumpversuche.

### Hinweis:

Im Einflussbereich der geplanten Grundwasserabsenkung dürfen sich keine Grundwasserverunreinigungen, aktuellen Schadensfälle, Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder setzungsempfindliche Bodenschichten befinden.

66. Ist eine erlaubnispflichtige Grundwasserabsenkung oder Wasserhaltung erforderlich, sind die Antragsformulare beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt anzufordern.

### Hinweis:

Die **Einleitung** des anfallenden, geförderten Wassers in ein Gewässer (Grundwasser oder offenes Gewässer) ist ebenfalls erlaubnispflichtig und gemeinsam mit der Grundwasserabsenkung zu beantragen.

## Bodenschutz

67. Beim Rückbau der Windenergieanlagen sind die Anforderungen des Leitfadens „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (herausgegeben von der LABO am 03.03.2021 mit redaktionellen Änderungen 15.07.2021 und 18.08.2023) zu beachten.

68. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

69. Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer maximalen Höhe bis zu 2 m gemäß DIN 19731. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen (z.B. Luzerne, Lupine oder Örettich). Die Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren

noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

70. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.
71. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.
72. Mineralische Baustoffe und Ersatzbaustoffe, die zum Wegebau, für die Fundamente, die Rüttelstopfsäulen und den Bodenaustausch im Bereich der Gründung verwendet werden, müssen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einhalten.  
Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen im Wasservorranggebieten darf nur in der jeweils zulässigen Einbauweise ErsatzbaustoffV.  
Bauherr oder der Verwender dürfen mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke nur einbauen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

### Arbeitsschutz

73. Es dürfen grundsätzlich nur Geräte, Maschinen oder Anlagenteile (Komponenten) verwendet werden, für die der Hersteller dieser Anlagenteile eine EG-Konformitätserklärung erstellt hat und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Das bedeutet, diese entsprechen den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien. Dies betrifft insbesondere auch die Maschinenverordnung (9. ProdSV).
- Ergibt sich aus dem produktionstechnischen und sicherheitstechnischen Zusammenhang eine „Gesamtheit von Maschinen“ (Maschinenanlage, verkettete Anlage) im Sinne der 9. ProdSV, so ist für diese Anlage eine Gesamt-Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu erstellen. Die Gesamtanlage erhält ein einziges CE-Kennzeichen.
74. Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
75. An jeder Windenergieanlage muss eine Kennzeichnung (Typenschild) mit folgenden Mindestangaben angebracht sein:
- Name und Anschrift des Herstellers,
  - CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III der Maschinenrichtlinie,
  - Bezeichnung der Serie oder des Typs,
  - ggf. Seriennummer,
  - Baujahr.
76. Das Typenschild muss deutlich lesbar und unverwischbar sein. Das Typenschild muss an der Anlage, z.B. am Schaltschrank der Maschinensteuerung oder an der Außentür des Turmes, angebracht sein.
77. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.
78. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte

zu kennzeichnen.

79. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).  
Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist.  
In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").
80. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
  - in bestimmten Zeitabständen.
- Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).
81. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.
82. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten
83. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (siehe Hinweise) und unter Berücksichtigung der DGUV Regel 113-004 (Stand Februar 2019) die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und eine Betriebsanweisung zu erstellen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen muss vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.
- Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.
- Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und - sofern vorhanden - der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.
84. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:

- Regeln für das Verhalten im Brandfall
  - Regeln für das Verhalten bei Unfällen
  - Lage der Rettungswege
  - Zugänglichkeit der Rettungswege
  - Lage der Rettungsgeräte incl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
  - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
  - Lage von vorhandenen Verbandkästen
  - Sonstiges, z. B. Notrufeinrichtungen
  - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
  - (Eigenrettung) über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes
85. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie zum Beispiel Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten (z.B. nach ETRS-89/UTM); technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.
86. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen (§ 4 ArbStättV). Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR A1.3 gekennzeichnet sein.
87. Schimmelbildung im Turm der Windenergieanlage hat der Betreiber der Windenergieanlage unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels ist die Biostoffverordnung (BioStoffV) zu beachten.
88. Die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (E-Mail: [poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de)) schriftlich oder elektronisch zu richten und enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer/Aktenzeichen der Genehmigung,
  - Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
  - eingemessene Koordinaten der Windenergieanlage,
  - eindeutige Kennzeichnung der Windenergieanlage an der Außenfassade,
  - Datum der Inbetriebnahme,
  - Herstell-Nr. Aufzugsanlage der Windenergieanlage.
89. Jeder Betreiberwechsel ist dem Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (E-Mail: [post-stelle@gaa-ig.niedersachsen.de](mailto:post-stelle@gaa-ig.niedersachsen.de)) schriftlich oder elektronisch zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält auch die Genehmigungsnummer bzw. das Aktenzeichen der Genehmigung.
90. Der Nachweis über die erfolgte Inbetriebnahmeprüfung der Turmbefahranlagen gemäß § 15 BetrSichV (siehe Hinweise) ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (E-Mail: [poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de)) nach Erhalt schriftlich oder elektronisch zu übersenden.

### **Hinweise Arbeitsschutz**

91. Für die Errichtung und den Rückbau, der mit dieser Genehmigung betreffenden Windenergieanlagen, sind die Vorgaben der Baustellenverordnung (BauStellV) vom 10.06.1998 in der aktuellen Fassung zu beachten.

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Ein Muster hierfür finden Sie unter <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> (Service - Favoriten > Downloads - Arbeitsschutz > Baustellen).

92. Für den Betrieb der Anlagen sind Gefährdungsbeurteilungen nach den einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen - Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Biostoff-Verordnung, Gefahrstoffverordnung, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - zu erstellen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen (vgl. DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“, Stand August 2021, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung).

93. Turmbefahranlagen sind

- vor Inbetriebnahme,
- nach prüfpflichtigen Veränderungen,
- wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch die Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage (§ 17 Absatz 2 BetrSichV).

94. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.
95. Auf die Belange der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ wird hingewiesen.

### Immissionsschutzrecht - Schallimmissionen

96. Die Schallimmissionsprognose **vom Ingenieurbüro planGIS, vom 19. Juni 2023 mit der Berichtsnummer 4\_22\_049** ist in ihren Grundlagen Bestandteil dieser Genehmigung.
97. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach Nr. 3.1 b) TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Die Vorbelastungen sind zu berücksichtigen. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 19.06.2023 (Projektnummer 4\_22\_049) werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

#### **Dorfgebiet, Außenbereiche: Immissionsorte A, B, D bis L, P, Q, V, W, Z, AA, AB**

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	45 dB(A)

#### **Allgemeines Wohngebiet: Immissionsorte C, O, R bis U, Y, AC, AD, AE**

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	40 dB(A)

**Reines Wohngebiet: Immissionsorte M, N**

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	50 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	36 dB(A)

**Reines Wohngebiet: Immissionsort X**

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	50 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	35 dB(A)

98. Die WEA 1 bis 4 können tagsüber bis zu einer maximalen Nennleistung von 7.200 kW im Vollastbetrieb (Betriebsmodus SO7200) betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	88,5	96,4	99,8	100,2	98,7	94,2	86,6	75,9
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,2	98,1	101,5	101,9	100,4	95,9	88,3	77,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,6	98,5	101,9	102,3	100,8	96,3	88,7	78,0

\* Summenpegel:  $L_{W,Okt} = 105,5$  dB(A),  **$L_{e,max,Okt} = 107,2$  dB(A)** und von  $L_{o,Okt} = 107,6$  dB(A)

$L_{W,Okt}$  = Oktavschalleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$  = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel,  $L_{e,max,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$  gemäß Herstellerangabe

$L_{o,Okt}$  = Oktavschalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

Hier:  $L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_{Ri}^2 + \sigma_{Prog}^2}$ , wobei  $L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$  der Herstellerangabe gemäß 1.2 a)

der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) entspricht

$\sigma_R$ ,  $\sigma_P$ ,  $\sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Für den schallreduzierten Nachtbetrieb gelten folgende Emissionswerte

**WEA 1 Betriebsmodus SO 6800**

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	87,5	95,4	98,7	99,2	97,7	93,2	85,7	75,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,2	97,1	100,4	100,9	99,4	94,9	87,4	76,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,6	97,5	100,8	101,3	99,8	95,3	87,8	77,1

\* Summenpegel:  $L_{W,Okt} = 104,5$  dB(A),  **$L_{e,max,Okt} = 105,2$  dB(A)** und von  $L_{o,Okt} = 106,6$  dB(A)

**WEA 2 und 3 Betriebsmodus SO 5**

f (Hz) 63 125 250 500 1000 2000 4000 8000								
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	83,0	90,0	93,0	93,7	92,3	87,8	80,3	69,9
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,7	91,7	94,7	95,4	94,0	89,5	82,0	71,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,1	92,1	95,1	95,8	94,4	89,9	82,4	72,0

\* Summenpegel:  $L_{W,Okt} = 99,0$  dB(A),  **$L_{e,max,Okt} = 100,7$  dB(A)** und von  $L_{o,Okt} = 101,1$  dB(A)

WEA 4 Betriebsmodus **SO 2**

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,3	98,5	98,7	97,1	92,6	85,1	74,6

\* Summenpegel:  $L_{W,Okt}=102,0$  dB(A),  $L_{e,max,Okt} = 103,7$  dB(A) und von  $L_{o,Okt} = 104,1$  dB(A)

99. Der geplante WEA-Anlagentyp ist noch im Stadium eines Prototypen. Bis zu einer Vermessung am Ort oder der Vorlage eines Messberichtes ist der Nachtbetrieb (22 Uhr bis 6 Uhr) nicht zugelassen.
100. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA 1, 2, 3 und 4 für die Betriebsmodi Normalbetrieb tags (Vollast) und Nacht (entsprechend der nachstehenden Nebenbestimmung) ist der Überwachungsbehörde alle 10 Jahre nach Inbetriebnahme der WEA durch eine wiederkehrende Messung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.
- Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, [<http://www.resymesa.de/>](http://www.resymesa.de/) veröffentlicht.
- Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen sind zu beachten.
- Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.
- Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Lüneburg unmittelbar zu übersenden.
101. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach 4.1 b) TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die nach 6.1 TA Lärm vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Die Vorbelastungen sind zu berücksichtigen. Hiervon abweichend darf die nächtliche Zusatzbelastung an den Immissionsorten M maximal 35,4 dB(A) und N maximal 35,0 dB(A) betragen. Die vorgenannten Immissionsorte befinden sich laut der Antragsunterlage (Schallimmissionsprognose vom Ingenieurbüro planGIS vom 19. Juni 2023) an folgenden Adressen in Sütthorf:  
Immissionsort M: Dorfstraße 17  
Immissionsort N: Dorfstraße 19
- Nachts von 22:00 bis 6:00 Uhr sind die drei WEA zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm - wie in der Schallimmissionsprognose von planGIS vom 19.01.2021 beschrieben - schallreduziert (Modus SO6800 an der WEA 1, Modus SO5 an den WEA 2 und 3 und der Modus SO2 an der WEA 4) zu betreiben.

102. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA 1, 2, 3 und 4 für die Betriebsmodi Normalbetrieb tags (Vollast) und Nacht (entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmung) ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de/> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Lüneburg unmittelbar zu übersenden.

103. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WKA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P\_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N\_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „v<sub>w</sub>“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

104. Messungen aus besonderem Anlass

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 26 BImSchG behördlicherseits angeordnet werden kann, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

105. Durch den Windkraftanlagenbetrieb dürfen keine ton- oder impulshaltigen Geräusche hervorgerufen werden. Ton- oder impulshaltige Geräusche sind Geräusche, für die nach Maßgaben der TA Lärm, entsprechende Zuschläge zur Berechnung des Beurteilungspegels zu vergeben sind.

### Lichtimmissionen (Schattenwurf)

106. Die Schattenwurfprognose **vom Ingenieurbüro planGIS, vom 19. Juni 2023 mit der Berichtsnummer 4\_22\_049** ist in ihren Grundlagen Bestandteil dieser Genehmigung.

107. Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten IO A bis Z und AA bis AU der Schattenwurfprognose der Ingenieurbüro planGIS GmbH vom 19. Juni 2023 (Berichtsnummer 4\_22\_049) nicht überschritten werden.

#### **8 Stunden/Jahr und**

#### **30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer**

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit

an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 - 22:00 Uhr gleichgestellt.

108. Die Richtwerte von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gelten als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechnete astronomische maximal möglichen Beschattungszeiten auf maximal 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag begrenzt werden.
109. Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Lüneburg einzureichen.
110. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
111. Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung ( $8 \text{ h} / 30 \text{ h} = 26,7 \%$ ) zu ermitteln ist.
112. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
113. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze (Disco-Effekte) sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung zu minimieren.

### **Zivile Luftfahrtsicherheit**

114. **Kennzeichnung**  
Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT

30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

#### 115. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### 116. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

**Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4243/30316-3 (61/23), anzuzeigen.**

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

117. Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

#### 118. **Stromversorgung**

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. **Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.**

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 119. **Sonstiges**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des

Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

## 120. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens **4243/30316-3 (61/23)**

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 1627-a-1)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

## Hinweise der Zivilen Luftfahrt

- 121. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
- 122. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
- 123. **Die Entscheidung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn ist zwingend erforderlich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) betroffen sein könnten.**
- 124. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

## Militärische Flugsicherheit

125. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens II-1911-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## Hinweise Straßenbau und Schiene

126. Sofern Anlagenbauteile bzw. -bestandteile wie z. B. Rotoren als Transporte mit Überlänge oder Übergewicht u. a. auch über Kreisstraßen erfolgen sollen, so ist hierfür ein entsprechender Antrag auf Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten bei dem Betrieb Straßenbau und -unterhaltung, Raiffeisenstraße 7, 21379 Scharnebeck zu stellen.
127. Die Einmündung des zur Erschließung der Windpark-Fläche dienenden vorh. Wirtschaftswegs ist anforderungsgemäß für die entsprechenden Fahrzeuge auszubauen und entweder dauerhaft zu unterhalten oder nach Errichtung der Windkraftanlagen vollständig zurückzubauen. Hierzu ist eine Sondernutzungserlaubnis beim bei dem Betrieb Straßenbau und -unterhaltung, Raiffeisenstraße 7, 21379 Scharnebeck zu beantragen. Eine Gefährdung des Verkehrs ist dauerhaft auszuschließen.

## Rechtliche Grundlagen

Die in der Anlage 1 „Abkürzungsverzeichnis“ genannten Gesetze und Verordnungen liegen dieser Entscheidung zu Grunde.

## III Begründung

Die Windpark Süttorf Repowering GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 hat am 07.08.2023 den Antrag auf Genehmigung zum Repowering gemäß § 16b (1) BImSchG gestellt. Es sollen 3 WEA abgebaut und 4 WEA errichtet und betrieben werden. Die 3 abzubauenen WEA wurden am 24.09.2002 unter dem Aktenzeichen 61.30 vom Landkreis Lüneburg gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 sowie Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG durchzuführen ist. Abweichend davon ist gem. § 16b BImSchG für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die modernisiert werden (Repowering), ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Neetze
- Gemeinde Thomasburg
- Samtgemeinde Ostheide
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Betrieb Straßenbau und Unterhaltung
- Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr – Straßenbau
- Deutsche Bahn AG
- Deutscher Wetterdienst
- Forstamt Sellhorn

- Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch
- Telefonica Germany GmbH & Co.OHG
- Landkreis Lüneburg:
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Untere Landesplanungsbehörde
  - Untere Denkmalschutzbehörde

Die beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt II. berücksichtigt wurden.

Die Samtgemeinde Ostheide hat Hinweise gegeben, die geprüft wurden.

Die Gemeinde Thomasburg hat Einwendungen erhoben. Die Einwendungen wurden geprüft. Soweit sich aus den Einwendungen Nebenbestimmungen ergeben, wurden diese bereits von den weiteren beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagen und werden in die Genehmigung aufgenommen. Darüber hinaus hat die Gemeinde Thomasburg nachstehende Einwendungen erhoben.

- a) Die Gemeinde bemängelt, dass die Schallbelastung in Thomasburg steigt.
- b) Die Gemeinde bemängelt, dass die Schallprognose auf Herstellerangaben beruht.
- c) Die Gemeinde fordert, dass im Hinblick auf die Schallvorbelastung die vorherige Messung der tatsächlichen Schallbelastungen in Thomasburg. Die tatsächlichen Messergebnisse müssen dann im Hinblick auf die Schallvorbelastung zugrundegelegt werden.
- d) Beim Messpunkt F kann es zusätzlich zu Schallreflexionen kommen.
- e) Die Gemeinde bemängelt die Auswahl der Messpunkte in der Gemeinde Thomasburg, da diese unvollständig sind und relevante Punkte speziell in der Neetzer Str., Im Winkel sowie Kirchring nicht berücksichtigen. An diesen Punkten haben wir aktuell schon heute eine erhebliche Schallvorbelastung. Des Weiteren fehlen Messpunkte sowohl in der Siedlung Thomasburg (Allg. Wohngebiet), als auch in Wennekath. Diese sind aus unserer Sicht zwingend in die Schallprognose mit einzubeziehen.
- f) Es fehlt die Berücksichtigung von meteorologischen Daten, hier speziell der Temperatur und unterschiedlichen Windverhältnissen in unterschiedlichen Höhenlagen, so dass die Schallimmissionsprognose unvollständig ist. Wir haben in der Gemeinde Thomasburg festgestellt, dass meteorologische Gegebenheiten einen erheblichen Einfluss auf die Schallbelastung darstellen. Dies ist besonders bei Wind in Nabenhöhe der WEA und einer Windflaute in unteren Höhenlagen stark feststellbar.
- g) Wir bemängeln den Ausschluss der WEA am Standort Breetze und dass diese Anlagen nicht in die Schallimmissionsprognose für die Gemeinde Thomasburg sowie explizit für den Messpunkt A (Bargmoor) berücksichtigt werden.

Die vorstehenden die Einwendungen wurden geprüft. Sie finden keine Berücksichtigung und werden wie folgt zurückgewiesen.

Zu a) Die Schallprognose weist nach, dass die von den geplanten Anlagen ausgehenden Schallbelastungen zulässig sind.

Zu b) Es ist richtig, dass in der Schallimmissionsprognose noch keine Schallvermessungsdaten für den Schalleistungspegel der drei Enercon-Anlagen des Windpark Thomasburg zu Grunde gelegt wurden, da diese Daten zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vorlagen. Es wurde jedoch jeweils ein Unsicherheitszuschlag von 2,1 dB(A) (obere Vertrauensbereichsgrenze, siehe S. 15, PlanGis 2023) hinzugerechnet, sodass einem in der Praxis vermeintlich höheren Schalleistungspegel korrekt Rechnung getragen wurde.

Zu c) Sollte die noch von der Betreiberin des Windparks Thomasburg durchzuführende Abnahmemessung ergeben, dass der in der Genehmigung für den Windparks Thomasburg vorgegebene Schallpegel nicht ein-

gehalten wird, ist die Betreiberin dazu verpflichtet, den Betrieb anzupassen. Es muss also nicht die Schallprognose für den Windpark Sütthof an die Abnahmemessung in Thomasburg angepasst werden.

Zu d) Der Schallreflexionsanteil von 1,0 dB(A) für den Immissionsort F ist bereits in dem angegebenen Gesamtbelastungspegel enthalten und muss nicht hinzuaddiert werden (S. 20, PlanGis 2023).

Zu e) Die Immissionsorte wurden korrekt gewählt. In der Schallimmissionsprognose wurden die Immissionsorte so ausgewählt, dass diese die Orte widerspiegeln, die den geplanten Windenergieanlagen am nächsten gelegenen sind, und dementsprechend auch repräsentativ für die dahinterliegenden Wohnbebauungen sind. Dahingehend stellen die Schallpegel an den ausgewählten Immissionsorten Maximalwerte dar. Falls die prognostizierten Schallpegel nur knapp die Grenzwerte unterschritten hätten, hätten noch weitere Immissionsorte gesetzt werden können. Da hier aber alle Grenzwerte eingehalten werden, ist ein für die Gebietskategorie repräsentativer Immissionsort ausreichend. Für die Siedlung Thomasburg wurde beispielsweise der Immissionsort C (Radenbecker Weg 1, eingestuft als WA) ausgewählt, da dieser Ort in der Siedlung Thomasburg den kürzesten Abstand zu geplanten Windenergieanlagen aufweist. Der dahinterliegende Wohnbereich in der Siedlung Thomasburg sollte einen verringerten Schallpegel wahrnehmen. Die genannten Punkte (Neetzer Str., Im Winkel, Kirchring) befinden sich weiter entfernt von den geplanten Windenergieanlagen als die in der Schallimmissionsprognose aufgenommenen Immissionsorte H (Breetzer Weg 5), I (Fischerkrug 2) und J (Fischerkrug 1). Vermutlich am repräsentativsten für die drei genannten Punkte sind die Immissionsorte F (Dannhopweg 2) und G (Breetzer Weg 2).

Zu f) Die Ansätze der Schallimmissionsprognose sind korrekt. In der Schallimmissionsprognose wurden mehrere Faktoren konservativ angesetzt (bspw. keine Bodendämpfung und keine meteorologische Dämpfung, S. 17 f., PlanGis 2023), sodass die gesamte Betrachtung als worst case Szenario betrachtet werden kann. Zusätzlich zur Prognoseunsicherheit (S. 16, PlanGis 2023) werden die Immissionen für jeden Immissionsort so berechnet, dass dieser von jeder Anlage aus gesehen in Mitwindrichtung steht. Dies würde bedeuten, dass der Wind gleichzeitig aus mehreren Richtungen kommen müsste. Eine Schallpegelminderung durch Cmet, die meteorologische Korrektur, findet ebenso keine Berücksichtigung wie die Dämpfung durch Bewuchs (S. 17 f., PlanGis 2023). Weiter werden keine Umgebungsgeräusche berücksichtigt.

Zu g) Der Standort Breetze ist nicht zu berücksichtigen. Die Windenergieanlagen am Standort Breetze wurden in der Schallimmissionsprognose nur nach eingehender Prüfung nicht als Vorbelastung aufgenommen, da keiner der hier relevanten Immissionsorte im Einwirkungsbereich dieser Schallquellen bzw. die Wohngebäude am südlichen Bereich von Breetze nicht im Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegen (S. 12, PlanGis 2023, und siehe TA Lärm 2.2).

Die weiteren Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen – soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen – keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und aufschiebenden Bedingungen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Diese Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

### **Wasserwirtschaft**

Ausnahmegenehmigung nach der AwSV

Zu Punkt I. 2.1.

Das Volumen der Kühlflüssigkeit auf dem Dach wird auf die unbedingt notwendige Menge von 170 l reduziert. Auch bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit wird durch das Ausdehnungsgefäß ein Austritt ausgeschlossen.

Die verwendete Kühlflüssigkeit ist ein Gemisch der WGK 1 mit dem Hauptbestandteil Ethylenglycol und biologisch abbaubar.

Das System wird im Niederdruck betrieben. Bei Druckabfall wird eine Alarmmeldung abgesetzt und die Umwälzpumpe abgeschaltet.

Das Anlagensystem wurde im Langzeiteinsatz u.a. im Offshore- Bereich erprobt. Über diese technischen Voraussetzungen hinaus wird die Erstellung einer Betriebsanweisung und die erstmalige und im 5-Jahres-Abstand zu wiederholende Überprüfung auf Dichtigkeit beauftragt. Durch diese Maßnahmen wird das Risiko eines Schadenseintritts aber auch das mögliche Schadensausmaß durch Austritt von Kühlfüssigkeit erheblich verringert. Die Ausnahmegenehmigung nach der AwSV wurde unter dem

Zu Punkt I. 2.2.

Aufgrund der seltenen Abfüllvorgänge kann auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRWS 786 verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachgewiesen werden kann.

Der Austausch der Betriebsstoffe erfolgt direkt von einem dafür ausgerüsteten Servicewagen, der auf der mit Schotter befestigten Kranstellfläche steht. Alternativ werden Behälter mit max. 20 l Inhalt über den Aufzug transportiert.

Aufgrund der vorgelegten Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können über die Schlauchleitungen maximal 30 l wassergefährdende Stoffe austreten. Die Abfüllvorgänge werden überwacht, so dass im Schadensfall sofort eingeschritten werden kann.

Durch Auflagen und Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass auch bei Wechsel der Wartungsfirma die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

### **Immissionsschutz Schall**

#### **Nebenbestimmung 97**

Der Schallimmissionsprognose vom Ingenieurbüro planGIS, vom 19. Juni 2023 mit der Berichtsnummer 4\_22\_049 ist zu entnehmen, dass die Grenzwerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden. Die o.g. Immissionsprognose weist fachlich und rechtlich belastbar nach, dass keine erheblichen Lärmbelastungen im o.g. Sinne zu erwarten sind.

Dabei wurden auch schalltechnische Vorbelastungen regelkonform berücksichtigt, wie die vorhandenen Windenergieanlagen in Thomasburg und Wendhausen.

An den Immissionsorten M (Dorfstraße 17, Sütto) und N (Dorfstraße 19, Sütto) liegt der Schallbeurteilungspegel bei schallreduziertem Nachtbetrieb mit 36 dB(A) um 1 dB(A) über dem Immissionsrichtwert von 35 dB(A). Die von den 4 beantragten Windenergieanlagen ausgehenden Schallimmissionen halten den Immissionsrichtwert von 35 dB(A) ein. Aufgrund der Schallvorbelastung der benachbarten Windenergieanlagen in Thomasburg und Wendhausen kommt es zu einer Überschreitung von 1 dB(A). Diese Überschreitung ist nach 3.2.1 der TA Lärm zulässig und kann nicht versagt werden.

#### **Nebenbestimmung 100**

Durch Verschleiß und Alterungsprozesse an den Anlagenteilen der Windenergieanlagen können Schallemissionen zunehmen. An den Immissionsorten M und N wird gemäß Nebenbestimmung 97 nächtliche Immissionswert von 36 dB(A) zugelassen. Der Immissionswert überschreitet den Immissionsrichtwert um 1 dB(A). Um weitere Überschreitungen durch Verschleiß und Alterungsprozesse an den Anlagenteilen auszuschließen, ist eine Überprüfung alle 10 Jahre erforderlich. Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass im Sinne der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm dauerhaft die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

#### **UVP Prüfung**

Das Vorhaben liegt ausweislich der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom 2.02.2016 in einer Vorrangfläche für Windenergie laut dem Regionalem Raumordnungsprogramm. Verfahrenserleichterungen greifen gemäß §6 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in ausgewiesenen Windenergiegebieten. Danach entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und die artenschutzrechtliche Prüfung nach dem BNatschG für das beantragte Vorhaben. Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG (Anlage 1, hier Punkt 1.6.3) wird daher nicht durchgeführt.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zurzeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **IV Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Lutz Wolken

Anlagen

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Vordruck Muster-Bankbürgschaft
3. Vordruck Baubeginnanzeige
4. Vordruck Antrag auf Schlussabnahme/Fertigstellungsanzeige
6. Merkblatt AwSV